

Stadt Eberswalde • Der Bürgermeister •
Dezernat für Bau- und Stadtentwicklung • Stadtentwicklungsamt •
Postfach 10 06 50 • 16202 Eberswalde

Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Vorab per E-Mail: Sabine.Kramer@LBV.brandenburg.de

Datum 06.07.2026
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 02.03/61-Bau

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben B168 Ausbau freie Strecke und Neubau eines Radwegs zwischen Trampe und Eberswalde einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Hier: Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Kramer,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben.

Nachfolgende Aspekte gilt es aus Sicht der Stadt Eberswalde, als Träger öffentlicher Belange, im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise

Aus den Planunterlagen (Erläuterungsbericht) wird ersichtlich, dass eine Reduzierung der jeweils aus der freien Strecke in die Ortslagen getragenen Geschwindigkeit durch die vorgesehenen Ortseingangslösungen erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang sollte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und sicheren Führung aller Verkehrsmittelarten, insbesondere in und aus Richtung der Ortslage Eberswalde, das Geschwindigkeitsniveau ab Ortsausgang bis nach der Zufahrt Wiedemannstraße auf Tempo 70 ganzheitlich beschränkt werden.

Des Weiteren sollen die Fahrbahnränder sowie die Inseln der Ortseingangslösungen mit aufgehellten Flachborden eingefasst werden. Darüber hinaus ist nicht nur an den Ortseingangslösungen eine separate Beleuchtung vorzusehen, sondern es müssen alle Querungsmöglichkeiten, insbesondere auch im Bereich der Wiedemannstraße, unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit, ausreichend beleuchtet werden.

Bearbeiter: Sören Bauer
Telefon: 03334 / 64-622
E-Mail: s.bauer@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Postanschrift:
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde
Besuchsanschrift:
Rathauspassage, Raum 11 (2. Etage)
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

Bankverbindung:
IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE

Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, wer für die Unterhaltung der Anlagen zuständig ist. In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass der Stadt keine Kosten für die Unterhaltung der Anlagen entstehen werden.

Gemäß der Planunterlagen soll die Entwässerung der Fahrbahn über den geplanten Radweg erfolgen, da die Mulde dahinter angelegt wird. Dadurch ergeben sich Gefahrstellen, insbesondere im Winter durch Überfrieren des Radweges.

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht nicht hervor, ob auch die Benutzung der geplanten Radverkehrsanlage durch Zufußgehende ganzheitlich gewährleistet wird. Aus Sicht der Stadt Eberswalde ist eine derartige Mitbenutzung wichtig und sollte gewährleistet werden, insbesondere für den Abschnitt Bernauer Heerstraße bis Wiedemannstraße.

Verkehrssichere Führung des Rad- und Fußverkehrs

Die Führung des Radverkehrs im Seitenraum außerorts (als Zweirichtungsradweg) mit geeigneten Querungsmöglichkeiten bzw. Überführungen in den entsprechenden Straßenraum, wird von Seiten der Stadt Eberswalde begrüßt. Aus den Planunterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob auch die bauliche Umsetzung für die Weiterführung innerorts, d.h. die Anbindung an die Bundesstraße – Breite Straße erfolgt. Die Stadt Eberswalde fordert, die gesicherte Weiterführung des Radverkehrs innerorts (als maßgebenden Bestandteil der Maßnahme), welche von Seiten des Vorhabenträgers geplant und umgesetzt werden muss. Die Umsetzung darf nicht am gemäß der Planunterlagen dargestellten Bauende aufhören.

Mit der Umgestaltung bzw. dem Ausbau der B168 inklusive der vorgesehenen Radverkehrsinfrastruktur, wird die auch Nutzung der Zufußgehenden für den Abschnitt Ortsausgang bis zur Zufahrt Wiedemannstraße zunehmen, da erstmalig eine direkte Möglichkeit besteht das Wohngebiet bzw. das Behördenzentrum zu Fuß entlang der B168 zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist für diesen Abschnitt die Benutzung von Radfahrenden und Zufußgehenden zu gewährleisten. Für den ersten Bereich, Abschnitt Bernauer Heerstraße bis zur ersten Querungsinsel sollte ein gemeinsamer Geh-Radweg im Einrichtungsverkehr ausgewiesen werden. Ab der Querungsinsel bis zur Wiedemannstraße ist dann ein gemeinsamer Geh-Radweg im Zweirichtungsverkehr vorzusehen. Hierbei gilt es zu prüfen, ob die gemäß Planunterlagen vorgesehene Breite von 3,00 m, aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, ein Abweichen von der einzuhaltenden Regelbreite (4,00 m) rechtfertigt.

„Lageplan 11, Unterlage 5“:

An Hand der Planunterlagen wird eine Führung des Radverkehrs auf Schutzstreifen, inklusive der erforderlichen Verbreiterung der Fahrbahn vorgesehen. Hierbei ergeben sich verschiedene Konfliktbereiche, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere der Radfahrenden, gefährdet. Einerseits ist der in die Bernauer Heerstraße abbiegende Radfahrende aus Richtung Trampe gezwungen aktiv im Bundesstraßenverkehr mitzufahren und abzusetzen, ohne dass ein Aufstellbereich vorgesehen wird. Andererseits erhöht sich das Verkehrssicherheitsrisiko für Radfahrende durch Ein- und Ausparkvorgänge bei der Benutzung der Stellplätze im Seitenraum in Höhe des Friedhofes. Hierbei gilt es in den weiteren Planungsschritten eine verkehrssichere Lösung mit der Stadt Eberswalde abzustimmen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die vorhandenen Stellplätze aus Sicherheits- und Platzgründen nicht in Längsparkstände umgestaltet werden sollten. Zudem wird anhand der

Planunterlagen nicht ersichtlich, wie die Entwässerung der Straßenfläche erfolgen soll. Eine Entwässerung über den Schutzstreifen auf die angrenzenden Stellflächen ist nicht akzeptabel.

In diesem Zusammenhang ist stadtauswärts der Schutzstreifen auf die anzupassende Querunginsel zu führen und aus Sicherheitsaspekten eine Furtmarkierung für die südwestliche Zufahrt der Bernauer Heerstraße vorzusehen. Des Weiteren ist im Bereich der Querunginsel, d.h. im Überführungsbereich des Zweirichtungsradweges in einen Einrichtungsradweg, eine bauliche Einengung (keinen Poller) von 3,00 Meter auf 2,50 m vorzusehen, um den stadteinwärts ankommenden Radfahrenden zu verdeutlichen, dass er die Fahrbahnseite wechseln muss. Andernfalls wird der Radfahrende weiter geradeaus, entgegengesetzt der Fahrtrichtung, die südwestliche Zufahrt der Bernauer Heerstraße queren, wodurch ein erhöhtes Verkehrssicherheitsrisiko entstehen wird.

Alternativ sollte der entsprechende Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz ausgebildet werden, wodurch der Radverkehr sowie der Fußverkehr umlaufend, sicher in alle Richtungen, geführt werden könnte. Eine mögliche Realisierung ist im weiteren Planungsverlauf, unter Berücksichtigung und Abwägung der mit der Planung hervorgerufenen Sicherheitsaspekte, zu prüfen und mit der Stadt Eberswalde abzustimmen.

„Lageplan 10, Unterlage 5“:

Die Planunterlage sieht eine Anbindung des Nebennetzes über einen neuen hergestellten Anschluss zur Stellplatzanlage des Behördenzentrums vor. Hierbei ist einerseits die verkehrssichere Weiterführung der an und abfahrenden Radfahrenden auf der Stellplatzanlage zu gewährleisten (Markierung, Beschilderung, Piktogramme) sowie ein „Befahren“ oder „Beparken“ der Zuwegung durch den MIV baulich (Modalfilter) auszuschließen.

Die gemeinsame Überführung des Radfahrenden aus der Wiedemannstraße auf den Zweirichtungsradweg, allein durch Aufbringen von Markierungen, wird im Hinblick auf die zu gewährleistete Verkehrssicherheit kritisch gesehen.

Dem ausfahrenden Verkehrsteilnehmer (südwestliche Zufahrt der Wiedemannstraße) aus Behördenzentrum wird nicht deutlich gemacht, dass Radfahrende entgegengesetzt der Fahrtrichtung die Wiedemannstraße zur Weiterfahrt zum Wohngebiet/Behördenzentrum queren müssen (VZ 138-10 bzw. VZ 138-20 mit Zusatzzeichen 1000-30). Zudem kann es beim Abbiegen aus Norden und insbesondere aus Süden nach Westen in die Wiedemannstraße zu Konflikten mit dem Radfahrenden kommen.

Daher ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob der Fahrbahnteiler auch als Mittelinsel, weiter eingerückt in die Wiedemannstraße ausgebildet werden kann (vgl. Anlage – Bild 1 & 2). Da hierbei der abbiegende MIV dann senkrecht zum querenden Radfahrenden steht und dadurch eine sichere Verkehrsführung gewährleistet werden kann, unabhängig davon, ob dadurch die Vorrangberechtigung für den Radverkehr entfällt. Hierbei sollte die neu vorgesehene Anbindung zur Stellplatzanlage als Verschwenkung für den Radverkehr genutzt werden.

Unabhängig davon fehlen in den vorliegenden Planunterlagen Aussagen zur Beleuchtung des Fahrbahnteilers.

Lärmschutzmaßnahmen

Der vorliegende Ausbau der B 168 gilt nach Aussagen der Planunterlagen (Erläuterungsbericht) nicht als wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16 BImSchV), wodurch keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die bestehenden Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände zum Behördenzentrum) sind weiterhin aufrecht zu erhalten bzw. bei erforderlichen Eingriffen wieder entsprechend herzustellen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßnahme 15A „Entsiegelung im Bereich der B167 OD Eberswalde (trassenfern)“:

Aus der Beschreibung der Maßnahme im Maßnahmenblatt geht nicht hervor, wo genau die Maßnahme durchgeführt wurde. Es fehlen Angaben zu Flur und Flurstücken sowie eine Darstellung in einem Lageplan. Auch dem Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem (EKIS WebGIS) des Landes Brandenburg ist die Lage der Maßnahme nicht zu entnehmen. Für städtische Planungen ist das Wissen um die exakte Lage der Maßnahme unerlässlich. Die fehlenden Informationen sind in den Planunterlagen zu ergänzen.

Maßnahme 22 A „Neupflanzung von Straßenbäumen entlang der B 168 Trampe bis Waldbeginn (trassennah)“:

Die Fällung von Straßenbäumen soll trassennah durch die Neupflanzung von Linde, Ahorn, Eiche oder anderen standortgerechten Laubholzarten ausgeglichen werden. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG dürfen seit März 2020 in der freien Natur nur noch Pflanzen ausgebracht werden, die ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Es ist deshalb nur Pflanzmaterial aus gebietseigenen Vorkommen zu verwenden: Vorkommensgebiet 2.1 Ostdeutsches Tiefland. Der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg)“ ist anzuwenden. Die Textbausteine sind entsprechend für alle Maßnahmenblätter mit Baum- und Strauchpflanzung zu präzisieren.

Maßnahme 27G „Begrünung der Straßennebenflächen“:

Entlang der gesamten Baustrecken sollen Gras- und Staudenfluren wieder hergestellt werden. Auch für die Ausbringung von Saatgut in der freien Natur gilt § 40 BNatSchG entsprechend. Zur Wiederherstellung der Gras- und Staudenfluren ist Regiosaatgut aus gebietseigenen Vorkommen aus dem Ursprungsgebiet 22: Uckermark und Odertal zu verwenden. Die Maßnahme ist entsprechend zu korrigieren und durch Benennung der zu verwendenden gebietseigenen Saatgutmischung und des Ursprungsgebietes zu präzisieren. Eine Gefährdung von Biotopen und Arten, u. a. im Bereich des Leuenberger Wiesengrabens ist dadurch auszuschließen. Ausnahmen werden nur für das Bankett in der „Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG“ (LS 2020) formuliert.

Gleiches gilt für die Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen (Maßnahme Nr. 2V).

Abstimmungsbedarf weiterer Planungsschritte

Gemäß Planunterlagen ist der Ausbau der B 168 zwischen Trampe und Eberswalde einschließlich der Herstellung des Radweges und der Ortseingangslösungen unter Vollsperrung vorgesehen, wobei die Umleitung des Verkehrs über öffentliche Straßen erfolgen soll. Des Weiteren ist der Bau abschnittsweise unter Vollsperrung vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung der Wiedemannstraße und weiterer Anlieger ganzheitlich, insbesondere durch die erforderliche Gewährleistung der Anbindung durch den Linienbus- und Schulbusverkehr, entlang der B 168 zu gewährleisten. Die Anlieger sind rechtzeitig im Vorfeld zu informieren. Das Verkehrskonzept zum Umleitungsverkehr ist mit der Stadt Eberswalde bzw. der unteren Verkehrsbehörde abzustimmen.

Forderungen zu Waldflächen

Die Baumfällungen und Erdarbeiten sind so durchzuführen, dass die verbleibenden Bäume nicht geschädigt werden. Sollten Wurzelschädigungen an verbleibenden Bäumen stattfinden sind diese zu dokumentieren und unmittelbar anzuzeigen. Sollte innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Baumaßnahmen Bäume absterben oder größere Schäden ersichtlich werden, ist dies entsprechend zu entschädigen.

Auf dem Flurstück 343, Flur 12 Gemarkung Eberswalde bleibt noch eine Fläche von 101 m² als städtisches Eigentum bestehen nach Grunderwerb. Angrenzend befindet sich kein Stadtwald. Hier sollte im Sinne der Arrondierung das gesamte Flurstück durch das Land übernommen werden. Weiterhin soll die Waldfläche der Stadt Eberswalde konstant bleiben. Permanent gehen Waldflächen aufgrund von Infrastrukturprojekten verloren. Als Ausgleich sollten Waldflächen im Eigentum des Landes an die Stadt Eberswalde veräußert werden. Es ist zu prüfen, ob an den Stadtwald angrenzende Teilflächen des Flurstücks 370/0 Flur 12 Gemarkung Eberswalde als Ausgleich an die Stadt Eberswalde veräußert werden können.

Straßenbeleuchtung

Im Bauabschnitt Kreuzung Heinrich-Heine-Straße bis Einmündung Wiedemannstraße sollte der Geh- und Radweg eine Beleuchtung erhalten. An den Einmündungen und Querungen sollte eine beidseitige nächtliche Dauerbeleuchtung installiert werden. Im weiteren Verlauf des Weges sollte eine intelligente Beleuchtung errichtet werden (Beleuchtung nur bei Benutzung des Weges). An eine vorhandene Altanlage kann nicht angeschlossen werden. Es ist ein neuer Stromanschluss und Schaltschrank erforderlich. Dieser sollte vorzugsweise im Kreuzungsbereich Wiedemannstraße errichtet werden.

Der für den Ausbau bzw. für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Grunderwerb ist mit der Stadt Eberswalde bzw. dem Liegenschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.



Götz Herrmann
Bürgermeister
Stadt Eberswalde

Ilja Haub
Baudezernent

Anlagen

- Radverkehrsführung Wiedemannstraße
in Anlehnung an Untersuchung der BAST (Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen) – Gegenstand der ERA 2026/2027 (aktuell in Fortschreibung)
 - Bild 1: mit Vorrangberechtigung für Radverkehr
 - Bild 2: ohne Vorrangberechtigung für Radverkehr

Anlage Radverkehrsführung Wiedemannstraße

Bild 1: mit Vorrangberechtigung für Radverkehr

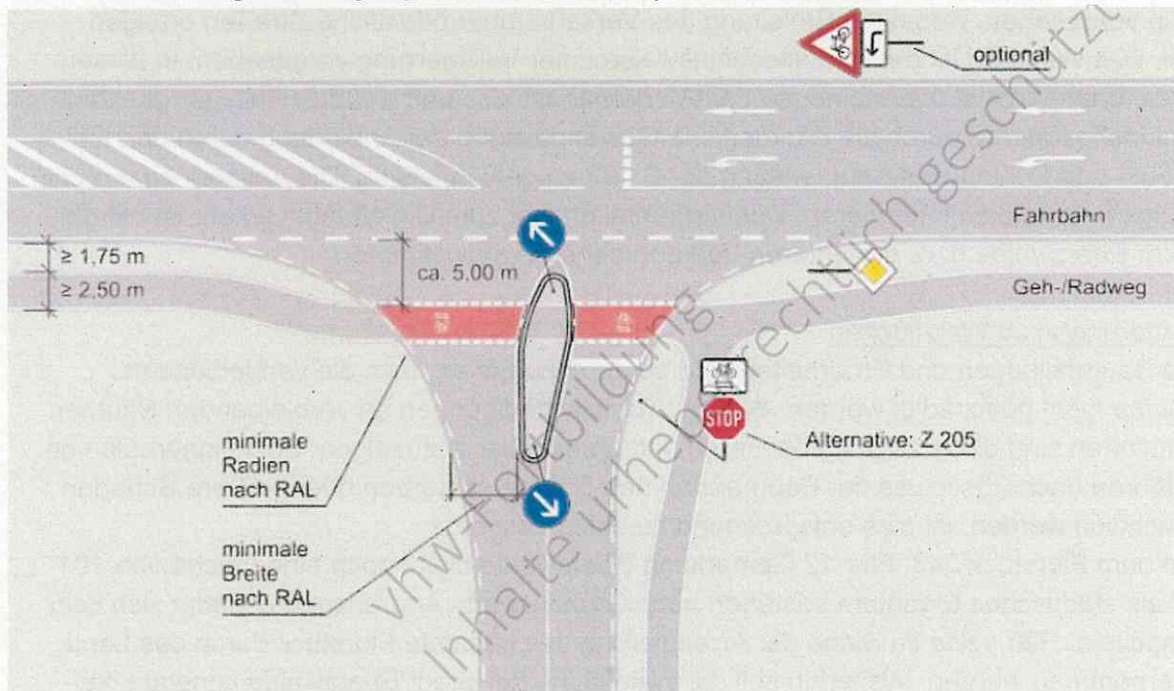


Bild 2: ohne Vorrangberechtigung für Radverkehr

